



Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendparlament des Marktes Oberelsbach

Präambel

Die Kinder und Jugendlichen des Marktes Oberelsbach sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich maßgebend in das Geschehen der Gemeinde einzubringen und diese mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendparlament, im Folgenden KJP, eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Wünsche, Ideen und Interessen der Jugend und arbeiten zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen der Gemeinde und dem Marktgemeinderat.

§ 1

Aufgaben und Arbeit

(1) Aufgabe des KJP ist es, die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister und dem Marktgemeinderat zu vertreten. Es berät den Marktgemeinderat und den Bürgermeister in den die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die vom KJP abgegebenen Stellungnahmen, Beschlüsse und Anregungen werden zunächst dem Bürgermeister und den Jugendbeauftragten vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, die Angelegenheit innerhalb von drei Monaten dem Marktgemeinderat vorzustellen und mit dem Gremium darüber zu beraten. Soweit er selbst zuständig ist, hat er den Marktgemeinderat über seine Entscheidung die Angelegenheit betreffend zu informieren.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit, Gleichstellungsbestimmung

(1) Das KJP setzt sich aus neun stimmberechtigten Mitgliedern im Alter von 12 bis 17 Jahren zusammen. Diese werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.



- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Diese beginnt am Tag nach der Wahl.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollenden; andere Gründe des Ausscheidens aus dem KJP bleiben unberührt.
- (4) Mitglieder können ihr Mandat selbstständig niederlegen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt gegenüber der Gemeindeverwaltung.
- (5) Im Falle, dass ein Mitglied ausscheidet, rückt der nächste nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (6) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 3

Briefwahlverfahren

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Markt Oberelsbach haben.
- (2) Wahlen erfolgen am Ende einer Amtsperiode. Der Wahltermin wird durch den Bürgermeister festgelegt und durch ein Wahlausschreiben bekannt gegeben.
- (3) Spätestens zehn Wochen vor der Wahl erhalten alle Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigungskarte mit Erklärungen zum KJP.
- (4) Alle Wahlberechtigten können Mitglied des KJP werden. Dazu ist ein vorgefertigtes Bewerbungsfeld auszufüllen, in dem Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben sind. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieses ist bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular wird gemeinsam mit der Wahlbenachrichtigungskarte versandt.
- (5) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidatenlisten auf der Homepage des Marktes Oberelsbach sowie der Amtstafel.
- (6) Alle Wahlberechtigten erhalten spätestens eine Woche vor dem Wahltermin Briefwahlunterlagen.
- (7) Jeder Wähler hat bis zu drei Stimmen. Diese können so vergeben werden, dass bis zu drei verschiedene Kandidaten jeweils eine Stimme erhalten.



(8) Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Auszählung aller bis dahin eingegangenen Briefwahlunterlagen erfolgt am festgelegten Wahltermin nach 18:00 Uhr. Später eingehende Briefwahlunterlagen werden nicht berücksichtigt.

(9) Über die Auszählung wird durch den vom Bürgermeister berufenen Wahlvorstand der Gemeindeverwaltung eine Wahlniederschrift angefertigt. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.

(10) Gewählt sind die neun Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich nach der Auszählung auf der Homepage sowie als Aushang.

§ 4

Vorstand

(1) Die Mitglieder des KJP wählen in der konstituierenden Sitzung, die spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden hat, eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Diese werden mit einfacher Mehrheit gewählt und bilden den Vorstand.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit des Jugendparlamentes gewählt.

(3) Der Vorstand trifft sich je nach Bedarf, mindestens aber zur Vorbereitung der Sitzungen.

(4) Der Vorstand bleibt personell bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.



§ 5

Sitzungen

- (1) Das KJP tagt mindestens zwei Mal im Jahr und wird dazu vom Vorsitzenden eingeladen. Die Mitglieder erhalten zwei Wochen vor der Sitzung die Einladung. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung sowie die Tagesordnung. Eine Sitzung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens fünf Jugendparlamentsmitglieder dies beim Vorstand mit Nennung von Gründen beantragen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Dieser leitet die Sitzung bis die/der Vorsitzende gewählt ist.
- (3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des KJP unter Berücksichtigung aktueller Themen und Anträge fest. Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen die eingereichten Anträge.
- (5) Jede Sitzung wird protokolliert. Dazu ist zu Beginn der Amtszeit ein Schriftführer zu bestimmen.
- (6) Die Sitzungen können öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind eine Woche vor der Sitzung im Internet auf der Homepage und durch Aushang bekanntzugeben.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt.



§ 7

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die abwesenden Mitglieder des KJP enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind von der/vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung des Jugendparlaments zu bestätigen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird ein Antrag beraten, so erhält zuerst die/der Antragsteller/in das Wort, um ihren/seinen Antrag zu erklären. Bei Anträgen, die nicht aus den Reihen des KJP stammen, hat der Vorstand die Möglichkeit, die/den Antragsteller/in zu der entsprechenden Sitzung einzuladen und um eine Erläuterung des Sachverhaltes zu bitten.
- (3) Danach erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 9

Finanzen, Antragsverfahren

- (1) Das KJP hat im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten einen eigenen Etat, der jährlich durch den Marktgemeinderat festgelegt wird. Diese Mittel können in Abstimmung mit dem Bürgermeister zweckgebunden durch das KJP ausgegeben werden. Die Höhe des Etats beträgt jährlich mindestens 500,00 €.



(2) Für die Inanspruchnahme von Mitteln hat das KJP einen Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Grundlage bildet eine Beschlussfassung zur Verwendung der Gelder. Die Auslösung von Aufträgen gemäß Beschluss erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeverwaltung.

§ 10

Datenschutzbestimmungen

(1) Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig, sofern sie für den Zweck der Bildung des KJP und der Durchführung des Geschäftsgangs erforderlich ist.

(2) Die Vernichtung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Beendigung der Amtszeit.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde am 20.04.2023 vom Marktgemeinderat beschlossen und tritt am Tag der Veröffentlichung, 12.05.2023, in Kraft.

(2) Sie kann auf Antrag des KJP durch den Marktgemeinderat mit Mehrheitsbeschluss geändert werden.

Oberelsbach, 20.04.2023

gez.

Björn Denner

Erster Bürgermeister

- Dienstsiegel -